

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Landesarbeitsgemeinschaft für Elterninitiativen in Baden-Württemberg e.V." und soll in das Vereinsregister in Tübingen eingetragen werden. Der Sitz des Vereins ist Tübingen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung und zwar insbesondere durch die Förderung der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinszweck

(1) Der Verein dient als Interessensvertretung einzelner Elterninitiativen im Bereich der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg sowie von Kontakt- und Beratungsstellen für Elterninitiativen.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung selbstorganisierter Kinderbetreuung in Baden-Württemberg. Dies geschieht insbesondere durch:

- Gründungsberatungen in Kommunen, in denen keine Kontakt- und Beratungsstellen vorhanden sind.
- Organisation von Gemeinde übergreifenden Bildungs- und Informationsveranstaltungen,
- Fachliche Unterstützung und Beratung,
- Organisation von Erfahrungsaustausch und Vernetzung, zum Beispiel zwischen Bezugspersonen/PädagogInnen, Eltern, VertreterInnen von Trägervereinen und regionalen Zusammenschlüssen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Kooperation mit anderen Landesverbänden und Institutionen aus dem Kinder- und Selbsthilfebereich

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Ordentliche Mitglieder können sein:

- von Eltern und/oder PädagogInnen organisierte gemeinnützige Initiativen im Bereich der Kinderbetreuung,
- gemeinnützige Dachverbände, Trägervereine und gemeinnützige Gesellschaften von selbstorganisierten Kinderbetreuungseinrichtungen, deren Sitz in Baden-Württemberg liegt.

Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die den Zweck des Vereins unterstützen und regelmäßig einen finanziellen Beitrag leisten. Sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

(2) Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Beifügung einer Satzung sowie einer kurzen Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und der Rahmenbedingungen.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende möglich.

(5) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. Rechtfertigung gegeben werden.

(6) Die Mitglieder des Vereins zahlen Beiträge nach der Beitragsordnung. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan. Sie legt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins fest, beschließt den Haushaltsplan, wählt und entlastet den Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der wiederum der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht vorlegt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen einberufen. Als fristgemäß zugegangen gilt die Einladung auch dann, wenn sie fristgemäß an die dem Verein zuletzt benannten Kontaktadresse geschickt wurde.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von zehn Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

(5) Die Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde, ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorstand mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind.

(6) Die Mitglieder entsenden Delegierte zur Mitgliederversammlung. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(7) Sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über die Beitragshöhe, Ausschluss von Mitgliedern, die Abwahl von Vorstandsmitgliedern sowie Satzungsänderungen werden mit Zweidrittel-Mehrheit gefasst, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins mit Dreiviertel-Mehrheit.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigefügt worden war. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(8) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und von einem Vorstandsmitglied und dem/der Protokollant/in zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs gleichberechtigten Personen.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es können nur natürliche Personen gewählt werden.

(3) Jedes Vorstandsmitglied ist nach außen einzeln vertretungsberechtigt, im Innenverhältnis gilt die einfache Mehrheit

(4) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Vorstand trifft sich mindestens 2mal/ Jahr, um die Vereinsangelegenheiten zu planen und zu organisieren. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt und protokolliert.

§ 8 Beirat

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat berufen, darüber hat er auf der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren. Mitglieder des Beirats haben lediglich eine beratende Stimme.

§ 9 GeschäftsführerInnen, MitarbeiterInnen

Der Vorstand kann zur Führung seiner laufenden Geschäfte haupt- und nebenberufliche MitarbeiterInnen einstellen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn der Antrag auf Auflösung des Vereins den Mitgliedern mindestens zwei Monate vor der entsprechenden Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt wurde.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Verein „BAGE e.V.“ (Bundesarbeitsgemeinschaft der Elterninitiativen) mit

Sitz in Frankfurt, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.